

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unter Waage
Gerechtigkeit unter Sitt.

Zeitschrift

für

il-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Berlin, Dienstag den 28. November.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr
Monatlich 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. C. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldebrücke Nr. 1.

Mit dem 1. Dezember beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement, und kostet dasselbe incl. Bringerlohn 7½ Sgr. Außer der Expedition und allen Post-Anstalten des In- u. Auslandes nehmen noch die bekannten Zeitungs-Expeditoren Bestellungen auf Abonnements entgegen.

Inhalt. Ueber Testamente. — Inland. Berlin. Stadt-
schwurgericht: Wissenlicher Meineid. — Fälschung.
Deputationen: Betrug. — Stempelconvention.
— Betrug und Diebstahl. — Erpressung. — Kreis-
gericht: Widersehlacht gegen einen Beamten. —
Provinzen: Cöln. — Breslau.
Ausland: Italien. — England.
Berliner Polizei-Chronik.
Skizzen: Die Raubmörderin Hilbert. (Schluß.)
Altes und neues kleiner komischer Gerichts-
fälle. XV. Ein Berliner Bettler.

Ueber Testamente.

Gar zu häufig gesellen sich, wenn ein Ehe-
gatte mit Tode abgeht, zu den Schmerzen der
Hinterbliebenen um den Verlust der dahingewie-
nen Person die empfindlichsten Verlegenheiten
in Betreff der Ordnung des Nachlasses.

Wenn der Verstorbene ein Testament oder
einen Erbvertrag nicht errichtet hat, tritt in der
Regel die mit bedeutenden Kosten verbundene Erb-
regulirung ein. Darüber geht meistens viel Zeit
verloren, die Umstände in Bezug auf Ermitt-
lung und Sicherstellung des Vermögens, nament-
lich, wenn minorene Kinder dabei interessiren,
werden oft sehr peinlich, zuweilen, insbesondere
bei Leuten, die in bedeutendem Geschäftsverkehr
lebten, gehen bis zur vollständigen Regulirung der
Verlassenschaft Jahre dahin, nicht selten kommt
es dabei zwischen den einzelnen Gliedern einer
sonst einigen Familie zu Feindschaft und Streit.

Oftmals mag es die hinterbliebene Ehegattin
oder der Gatte bitter bereuen, die Errichtung
eines Testaments unterlassen zu haben. Umstände,
Zeit und Kosten hätten erspart werden können,
wenn man bei Lebzeiten in gesunden Tagen, ernst-
lich auf das einstige, oft unerwartet eintretende
Absterben Bedacht genommen hätte.

In gesunden Tagen, — und diese allein sind
am geeignetsten Dispositionen auf den Todesfall
vorzunehmen — scheuet manche Familie die Kos-
ten; man glaubt, die letzteren noch ersparen zu
können, denkt noch nicht so bald zu sterben; schiebt
dergleichen Geschäfte von Woche zu Woche, von
Monat zu Monat auf und — wartet bis es zu
spät ist. Die Kosten eines Testaments sind dann
freilich erspart worden, die den Hinterbliebenen
erwachsenden Unannehmlichkeiten und sonstigen
Opfer stehen aber mit dem etwa Ersparten in
keinem Verhältnisse.

Das neue Sportelgesetz hat die Testamente
und Erbverträge im Vergleich zu anderen gleich
wichtiger gerichtlichen Geschäften wirklich geringe
besteuert.

Wir werden dies in der nachfolgenden Ueber-
sicht zeigen. Dabei müssen wir bemerken, daß ein
Testament, wenn es in der Wohnung des Testa-
tors aufgenommen wird, immer theurer zu stehen
kommt, als wenn die Aufnahme im Gerichtstotal

stattfindet. Ist die Wohnung im Orte des Rich-
ters, oder von diesem nicht über eine Viertelmeile
entfernt, dann erhöhen sich die Kosten um ein
Viertel des sonst zulässigen Betrages, müssen da-
gegen die Gerichtspersonen über eine Viertelmeile
reisen, so steigern sich die Kosten bedeutend, indem
außer den eigentlichen Kosten für Testamente für die
erste, auch nur angefangene Meile 5 Thlr., für
jede folgende, ebenfalls nur angefangene Meile
2 Thlr., für 1¼ Meile also schon 7 Thlr. be-
zahlt werden müssen.

Da beim Liquidiren der Sporteln das Ver-
mögen des Testators zum Grunde gelegt werden
muß, ist man im Stande die entstehenden Kosten
im Voraus zu berechnen.

Die Kosten würden nun betragen für ein
Testament, welches aufgenommen wird

bei einem Vermögen von:	im Gerichtstotal:	außerhalb d. Gerichts u. Entfernungs b. ¼ Meile:
25 Thlr.	1 Thlr. 15 Sgr.	1 Thlr. 19 Sgr.
25— 50 Thlr. incl.	1 " 15 "	1 " 26 "
50— 75 "	2 " "	2 " 15 "
75— 100 "	2 " 10 "	2 " 28 "
100— 150 "	2 " 20 "	3 " 10 "
150— 200 "	3 " "	3 " 13 "
200— 300 "	3 " 10 "	4 " 5 "
300— 400 "	3 " 20 "	4 " 18 "
400— 500 "	4 " 20 "	5 " 25 "
500— 1000 "	5 " 20 "	7 " 8 "
1000— 2000 "	6 " 20 "	8 " 10 "
2000— 3000 "	7 " 20 "	9 " 18 "
3000— 4000 "	8 " 20 "	10 " 25 "
4000— 5000 "	10 " 20 "	13 " 10 "
5000— 10000 "	12 " 20 "	15 " 25 "
10000— 20000 "	16 " 20 "	20 " 25 "

welchen Beträgen noch der gesetzliche Stempel von 2 Thlr. hinzugerechnet wird.

Bei Reisen der Gerichtspersonen treten dem ersten Betrage hinzu

für die erste Meile 5 Thlr.
auf eine Entfernung bis zu 2 Meilen 7 "
über 2 Meilen bis zu 3 Meilen 9 "
über 3 Meilen bis zu 4 Meilen 11 "

Erfordert die Reise mehr als einen Tag,
was der Fall ist, wenn die Gerichtsperson in
dringenden Veranlassungen des Nachmittags die
Reise antreten und erst nach Mitternacht zurückkeh-
ren, dann würde für den 2. Tag noch ein Betrag
von 3 Thlr. hinzutreten.

Hiernach hat also Jemand für ein Testament,
welches in seiner 2¼ Meile vom Gericht ent-
fernten Wohnung aufgenommen wird, unbedingt
bei einem Vermögen von 400 Thlr.

für das Testament 3 Thl. 10 Sgr.
Stempel 2 " " "
Nebenkosten für die Reise 9 " " "
14 Thl. 10 Sgr.

Transport 14 Thl. 10 Sgr.
wenn die Rückkehr des Ge-
richts aber erst nach Mit-
ternacht stattfindet noch 3 Thl.
zusammen 17 Thl. 10 Sgr.

zu entrichten.

Rechnet man dazu, daß in gesunden Tagen
die Familien- und Vermögens-Verhältnisse mit
ruhiger Ueberlegung geordnet werden können, was
nicht geschieht, wenn ein Theil der Familie krank,
vielleicht sehr krank darnieder liegt, daß die Be-
rathungen und Besprechungen den Kranken noch
mehr erschöpfen, rechnet man ferner hinzu, daß
die Krankheit des Testators oft einen so schnellen
Lauf nimmt und in der Eile, mit der das Ge-
schäfte dann betrieben werden muß, manches ver-
gessen und deshalb der eigentliche Wille der Ver-
storbenen nicht einmal vollständig erreicht wird,
dann müssen wir nothgedrungen die Errichtung
eines Testaments in den Tagen der Gesundheit
vorziehen und es rathsam finden, im Gerichtshause
zu erscheinen, dort entweder das Testament zum
Protokoll zu erklären oder ein solches, schriftlich
abgefaßt, versiegelt abzugeben. Die letztere Art —
nämlich das außergerichtlich aufgesetzte Testament
beim Gerichte abzugeben, verursacht zwar nur die
Hälfte der sonst vorgeschriebenen Kosten, ist aber
allgemein nur solchen schreibfähigen Personen an-
zuempfehlen, denen hinlängliche Geschäftskunde
beimohnt.

Inland.

Berlin, den 27. November.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 24. Novbr. Unter der Anklage
des wissenlichen Meineides steht vor den Schranken
des Gerichtshofes der Pferdehändler Aug. Friedr.
Blümmner. Da es sich, wie wir hören, bei dieser
Verhandlung wohl um die Erörterung delicater Fa-
milienverhältnisse handelt, so ist die Öffentlichkeit
ausgeschlossen. So viel wir vernommen, haben übrige
den Angeeschuldigten ausgesprochen.

Die Anklage, unter welcher der Kaufmann
und Agent Dittel heut vor den Schranken des
Gerichtshofes steht, betrifft Fälschung. Die Ver-
handlungen in dieser Sache gewähren ein ebenso
umfassendes, als leider höchst trauriges Bild von dem
Wechselverkehr, wie solcher in den letzten Jahren in
der Geschäftswelt, und nachdem sich die sogenannten
Wechsel-Commissionäre desselben gänzlich bemeistert
stattgefunden hat, und geben einen traurigen Beleg
für die oft vorgekommene Erscheinung, daß fast Alle,
die sich auf diese Weise an Stelle der Darlehnsge-
schäfte in Wechselreitereien eingelassen, mehr oder